

Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes.
(Entwurf des BM für Umwelt, Jugend und Familie)

Die ARGE DATEN begrüßt in Hinblick auf das Auskunftsrecht die Einbeziehung des Verdachtsflächenkatasters in die gesetzliche Regelung einer Beauskunftung. Ergänzungsbedürftig wäre allerdings ein gesetzlich verbrieftes Anrecht des Auskunftswerbers auf schriftliche Erteilung der Auskunft sowohl betreffend den Verdachtsflächenkataster, als auch ggf. den Altlastenatlas. Dies erscheint insbesondere unter dem Gesichtspunkt haftungsrechtlicher Fragen, etwa beim Liegenschaftserwerb, wie auch in den Erläuterungen zu Art.I § 13 Abs.2 erwähnt, von besonderer Bedeutung. Da nach Art.I § 13 Abs.3 die Daten EDV-unterstützt zentral verarbeitet werden, erscheint eine solche Regelung als technisch und organisatorisch zumutbar und könnte etwa in vergleichbarer Form wie die Auskunft aus dem elektronischen Grundbuch realisiert werden.

Art.I § 13 Abs.3 müßte aber in jedem Fall sinngemäß lauten:
"(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat beim Umweltbundesamt die EDV-technischen und fachlichen Voraussetzungen für die Führung des Verdachtsflächenkatasters und des Altlastenatlas, sowie für die Einsichtnahme in Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas zu schaffen."
Zum Problem "personenbezogene Daten" und Verdachtsflächenkataster:

Die ARGE DATEN bezweifelt die DSGVO-Konformität des in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf geäußerten Rechtsstandpunkts, der Verdachtsflächenkataster enthalte keine personenbezogenen Daten. Als personenbezogene Daten gelten nach §3 DSGVO auch solche, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen bestimmbaren Betroffenen beziehen, bzw. sich ohne größere Schwierigkeit auf Angaben über Einzelpersonen zurückführen lassen. In diesem Sinne träfe dies auch auf objektbezogene Daten, wie eben den Verdachtsflächenkataster, zu.

Dem Grundrecht auf Datenschutz steht jedoch hier das Interesse der Gesellschaft am Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen, welches in der Interessensabwägung wohl generell als höherwertig zu bezeichnen wäre. Zumal mit der im ALSAG-Entwurf ergänzten Formulierung von "erheblichen Gefahren" für Gesundheit und Umwelt zweifelsohne keine Bagatellfälle zum Gegenstand der Datenerfassung werden. Vielmehr wird es sich hier um Informationen handeln, die nicht selten für die Gesundheit und das Wohlergehen der Bevölkerung ganzer Landstriche von essentieller Bedeutung sind - nur beispielsweise sei an die Grundwassergefährdung im Raum Mitterndorfer Senke erinnert.

Eine klare und deutliche Stellungnahme im Sinne eines voraussetzungslosen Zugangs jedes Interessenten zu den Daten

des Verdachtsflächenkatasters wäre nach Auffassung der ARGE DATEN, auch im Sinne der oben angeführten Güterabwegung (Datenschutz vs. Schutz der menschlichen Gesundheit), zielführender und rechtlich stringenter als der juristisch fragwürdige Versuch des "Hinwegdefinierens" von Daten, die im Sinne des DSGVO auf jeden Fall als personenbezogen anzusehen sind.
